

Zwischen

---

---

---

- im Folgenden: „**zu Berater**“ -

und

---

---

---

- im Folgenden: „**Berater**“ -

wird folgender

## **BERATUNGSaufTRAG (§ 662 BGB)**

geschlossen:

## 1. GEGENSTAND

- a) Der zu Beratene überträgt dem oben genannten Studierenden der Rechtswissenschaft (Beratenden) eine rechtliche Fragestellung von geringer wirtschaftlicher Bedeutung zur Beratung unter Anleitung eines Juristen mit Befähigung zum Richteramt (§ 6 Abs. 2 RDG). Bei Geldstreitigkeiten soll ein Umfang von **700 €** nicht überschritten werden. Bei sonstigen Fragestellungen erfolgt die Annahme unter dem Vorbehalt einer Prüfung des wirtschaftlichen Umfangs.
- b) Eine gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche durch den Beratenden ist ausgeschlossen; die Beratung erfolgt allein im Hinblick auf außergerichtliche Streitbeilegung (z. B. durch Schreiben oder Gespräche). Soweit der zu Beratene seine Rechte gerichtlich durchsetzen will, kann der Beratende ihn jedoch über die Erfolgsaussichten informieren.
- c) Ein Anspruch auf Beratung besteht nicht; es bleibt vorbehalten, einzelne Rechtsfragen nach einer Vorprüfung abzulehnen.
- d) Diese Vereinbarung räumt dem Beratenden keinerlei Vertretungsbefugnis ein; seine Tätigkeit beschränkt sich allein auf die Beratung gegenüber dem zu Beratenen. Insbesondere kann der Beratende weder Verpflichtungen zu Lasten des zu Beratenen begründen noch zu dessen Nachteil über Ansprüche verfügen.
- e) Dieser Beratungsauftrag kann von dem zu Beratenen jederzeit widerrufen, von dem Beauftragten jederzeit gekündigt werden (§ 671 BGB).

## 2. PFLICHTEN DES BERATENDEN

- a) Der Beratende verpflichtet sich, nach bestem Wissen und Fähigkeiten die rechtlichen Probleme zu erfassen und diese aufzubereiten. Er erarbeitet **konkrete Handlungsvorschläge und erstellt gegebenenfalls Entwürfe für Schreiben**. Er kann darüber hinaus auf Wunsch des zu Beratenen auch in dessen Angelegenheiten Kontakt mit Dritten aufnehmen.
- b) Durch Übernahme der Beratungstätigkeit verpflichtet sich der Beratende, die Interessen des zu Beratenen zu wahren. Insbesondere hat der Beratende alle im Rahmen dieses Beratungsauftrags erlangten Informationen auch nach Beendigung seiner Tätigkeit vertraulich zu behandeln.
- c) Der Beratende verpflichtet sich, alle von ihm unternommenen Schritte und recherchierten Informationen geordnet zu dokumentieren. Er muss dem zu Beratenen alle erforderlichen Nachrichten und Auskünfte erteilen und nach Ausführung der Tätigkeit Rechenschaft leisten (§ 666 BGB).
- d) Nach Ende der Tätigkeit muss der Beratende alles, was er zur Ausführung der Beratung erhalten und was er in deren Rahmen erlangt hat, insbesondere ihm ausgehändigten Unterlagen herausgeben (§ 667 BGB).
- e) Der Beratende verpflichtet sich, in Zweifelsfällen Rücksprache mit einem seine Tätigkeit anleitenden Juristen mit Befähigung zum Richteramt (Volljuristen) zu nehmen.

### 3. PFLICHTEN DES ZU BERATENEN

- a) Der zu Beratene verpflichtet sich, dem Beratenden vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft über alle relevanten Tatsachen zu geben und relevante Dokumente zumindest in Kopie vorzulegen.
- b) Der zu Beratene muss tatsächlich angefallene Aufwendungen des Beratenden ersetzen (§ 670 BGB). **Die Beratung als solches erfolgt unentgeltlich**, eine Vergütung darf weder an den Beratenden noch an die Universität oder die Fakultät gezahlt werden. Dies gilt auch für Sachleistungen (Pralinen, Blumen, u.a.).
- c) Der zu Beratene erkennt an, dass die Beratung **durch einen Studierenden und gerade nicht durch einen Anwalt erfolgt**. Dementsprechend gilt das anwaltliche Berufsrecht nicht. Für den Beratenden gilt kein Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen eines Straf- oder Zivilprozesses, in einem Strafverfahren können Unterlagen bei ihm beschlagnahmt werden (§ 97 StPO) und bei besonders schweren Straftaten (§ 138 StGB) ist er zur Strafanzeige verpflichtet.

### 4. HAFTUNG

- a) Der Beratende haftet **nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz**. Maßgeblich ist nicht die Sorgfalt eines Anwalts, sondern die Fähigkeiten eines Studierenden der Rechtswissenschaft.
- f) **Es besteht keine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO)**. Weitergehende Ansprüche des zu Beratenen jeglicher Art sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- b) Eine Haftung der Universität Düsseldorf, der Juristischen Fakultät oder der beaufsichtigenden Personen scheidet aus. Vertragspartner ist ausschließlich der Beratende.

Düsseldorf, den 10. November 2010

.....

**Beratener**

.....

**Beratender**